



FÖRDERKREIS
RICHARD-STRAUSS-
FESTSPIELE
Garmisch-Partenkirchen e. V.

VEREINSSATZUNG

Förderkreis Richard-Strauss-Festspiele Garmisch-Partenkirchen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Richard-Strauss-Festspiele Garmisch-Partenkirchen e. V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 50400 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Werke von Richard Strauss.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung von musikalischen und künstlerischen Veranstaltungen im Rahmen des jährlichen Richard Strauss-Festivals in Garmisch-Partenkirchen, die Beschaffung von Mitteln aller Art zu diesen Zwecken, das Heranführen von Jugendlichen an die Werke von Richard Strauss.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51- 68 AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für das Austrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein enden. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei einem Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Sie dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder können lediglich Ersatz für nachgewiesene, angemessene Auslagen beanspruchen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertretenden Vorsitzenden von ihrer Alleinvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er erstellt eine Ehrungsordnung. Über die Ehrungsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.



FÖRDERKREIS
**RICHARD-STRAUSS-
FESTSPIELE**
Garmisch-Partenkirchen e. V.

VEREINSSATZUNG

Förderkreis Richard-Strauss-Festspiele Garmisch-Partenkirchen e. V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn es wenigstens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mittels einfachen Briefes durch den Vorstand.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur zu Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen. Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann dennoch in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer bis zur übernächsten Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresabrechnung. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der Anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht anderes vorschreiben.
3. Im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies in einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen wird. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen des Vereins für die Pflege von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Schaffens von Richard Strauss verwendet.

§ 12 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen sind, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB.

Garmisch-Partenkirchen, den 24. Juni 2009

FK.RS/Satzung 24.06.2009

| 2